

Fortbildungsordnung ZVOS (ab 01.01.2021)

I. Präambel

Schon bisher haben die Inhaber und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in orthopädieschuhtechnischen Betrieben umfangreiche Fortbildung betrieben. Es wird jedoch immer wichtiger, diese Fortbildung gegenüber Patienten, Ärzten und Krankenkassen nachzuweisen.

Das Fortbildungszertifikat des Zentralverbandes Gesundheitshandwerk Orthopädieschuhtechnik ist ein Nachweis, mit dem Mitglieder auf freiwilliger Basis ihre stetige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dokumentieren können. Dieses Zertifikat gilt gleichzeitig als Fortbildungsnachweis für die Kostenträger.

II. Richtlinien zur Durchführung

Es werden nur Seminare von Anbietern anerkannt, die mit uns in Kooperation treten. Fortbildungsveranstaltungen, die bepunktet werden, werden bei Ausschreibung als solche gekennzeichnet.

1. Bewertungskriterien für Veranstaltungen

- Bepunktet werden nur Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Pro Stunde zertifizierter Fortbildung werden 2 Punkte vergeben.
- Die Vergabe von Punkten für Veranstaltungen erfolgt anhand der einheitlichen Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates. Bei Mitglieder- und Innungsversammlungen werden Punkte pro teilnehmendem Betrieb, bei Fortbildungsveranstaltungen werden die Punkte pro teilnehmende Person vergeben.

2. Antragsverfahren für Veranstaltungen

Voraussetzung für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung ist, dass:

- sie für alle Innungsmitglieder frei zugänglich ist.
- sie frei von wirtschaftlichen Interessen ist.
- sie durch die Zertifizierungsstelle anerkannt ist.
- sie evaluiert wird.
- deren Inhalte den Vorgaben des Ausbildungs- und Meisterprüfungsberufsbildes des Gesundheitshandwerkes Orthopädieschuhtechnik sowie dem aktuellen orthopädieschuhtechnischen und medizinischen Kenntnisstand entsprechen.
- orthopädieschuhtechnisch bezogene Themen vermittelt werden.

Fortbildungsveranstaltungen können sich auch auf branchenspezifische, betriebswirtschaftliche und Marketingthemen beziehen.

Die Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt durch den ZVOS nach freiem Ermessen.

Dem „Antrag auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung (Erstantrag)“ ist ein Programm mit vollständiger Stundenaufgliederung, eine Themenübersicht, sowie die Auflistung der Lehr- und Lernziele beizulegen.

Sollen für weitere Veranstaltungen, die inhaltlich und zeitlich identisch mit einer bereits zertifizierten Veranstaltung sind, Fortbildungspunkte vergeben werden, so ist für jede dieser Veranstaltungen ein „Antrag auf Fortbildungspunkte einer bereits zertifizierten Veranstaltung (Folgeantrag)“ zu stellen. Eine bereits erfolgte Akkreditierung darf nicht übernommen werden.

Nur bei Einreichung vollständiger Antragsunterlagen, die mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim ZVOS eingehen, kann eine rechtzeitige Bearbeitung zugesichert werden.

3. Durchführung und Evaluation der Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen sind vom Veranstalter Teilnehmerlisten zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese dem ZVOS vorzulegen.

Bei allen Veranstaltungen ist eine anonymisierte Bewertung durch die Teilnehmer anhand eines standardisierten durch den ZVOS bereitgestellten Evaluationsbogens vorzunehmen. Der Veranstalter hat die Evaluationsbögen drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem ZVOS vorzulegen.

Die von der Zertifizierungsstelle (ZVOS) bewilligten Punkte werden auf einer Teilnahmebescheinigung des Veranstalters ausgewiesen. Diese ist jeweils nach Ende der Veranstaltung mit Stempel und Unterschrift des Veranstalters zu versehen. Der Teilnehmer erhält im Anschluss an die Veranstaltung die Teilnahmebescheinigung. Die Ausgabe der Bescheinigung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss jeder Tag mit Stempel und Unterschrift bestätigt werden.

4. Für das Fortbildungszertifikat anerkannte Punkte

Die vom ZVOS akkreditierten Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sich der Teilnehmer in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und die Teilnahmebescheinigung bei der Zertifizierungsstelle vorgelegt wird.

Um der interdisziplinären Bedeutung unseres Gesundheitshandwerks gerecht zu werden und den internationalen Erfahrungsaustausch zu fördern, wird die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen in anderen Bereichen anerkannt, wenn diese mindestens den Anforderungen unserer Richtlinie entsprechen und vorab von einer Zertifizierungsstelle akkreditiert wurden (z. B. Ärztekammer). Der Teilnehmer hat neben der Teilnahmebescheinigung einen eindeutigen Nachweis mit Stundenaufistung zu erbringen. Maximal dürfen 25 % der eingereichten Punkte aus diesem Bereich stammen. Die Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt durch den ZVOS nach freiem Ermessen.

Referenten bekommen auf Antrag für jedes Referat oder Seminar jeweils 2 Punkte zusätzlich angerechnet, wenn die Weiterbildung obigen Zielen und Kriterien entspricht. Maximal dürfen 20 % der eingereichten Punkte aus diesem Bereich stammen. Die Anerkennung erfolgt durch den ZVOS nach freiem Ermessen.

5. Voraussetzung für den Erhalt des Fortbildungszertifikates

Für das Erlangen des Fortbildungszertifikates muss der Betrieb (Inhaber und / oder Mitarbeiter) im Zeitraum von zwei Jahren gegen Nachweis von Teilnahmebescheinigungen 100 Punkte nachweisen. Ausnahme: Alleinmeister benötigen 60 Punkte in zwei Jahren. Jeder Betrieb ist für seine Punktesammlung selbst verantwortlich. Das Fortbildungszertifikat wird vom Betrieb bei der Zertifizierungsstelle beantragt (siehe Muster Antrag). Er sendet (wenn 100 Punkte erreicht sind) die gesammelten Teilnahmebescheinigungen (nur solche, die mit Punkten versehen sind) der Fortbildungsveranstaltungen, die er oder seine Mitarbeiter besucht haben, an die Zertifizierungsstelle (ZVOS). Das Zertifikat gilt für die Dauer von 2 Jahren. Während dieser 2-jährigen Gültigkeit, können schon wieder Punkte für das nächste Fortbildungszertifikat gesammelt werden.

6. Änderungen

Dieses System kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit verändert und an neue Gegebenheiten angepasst werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des ZVOS (www.zvos.de)

III. Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen erhobenen Daten zur Bewertung und des Nachweises der Fortbildungsleistung werden durch uns verarbeitet. Im Folgenden kommen wir unseren datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach:

1. Verantwortlicher

Dieser Datenschutzhinweis gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch:

Zentralverband Gesundheitshandwerk Orthopädieschuhtechnik
Ricklinger Stadtweg 92
30459 Hannover
Tel.: +49 (0) 5 11 / 54 39 80 – 80
E-Mail: bildung@zvos.de

2. Externer Datenschutzbeauftragter

Die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist zu erreichen unter

Sentitec GmbH
Matthias Senne
Göttinger Straße 8
31061 Alfeld (Leine)
Tel.: 0175-8419939
E-Mail: matthias.senne@sentitec.com

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO, soweit für die Bearbeitung der Anmeldung zu einer Veranstaltung und für die Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung erforderlich, insbesondere für die Korrespondenz, die Übermittlung der Teilnahmebescheinigung und zur Rechnungsstellung. Dazu gehören vor allem Vorname, Nachname, Tätigkeit innerhalb des Betriebes, eine gültige E-Mail-Adresse sowie eine Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk).

Wir können personenbezogene Daten zur Werbung (z. B. für Veranstaltungseinladungen) für unsere eigenen Leistungen verarbeiten. Dies ist ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO; Sie können jederzeit Widerspruch gegen diese Verarbeitung einlegen.

4. Kategorien von Empfängern

Nur soweit dies für die Durchführung und Abwicklung Ihrer Teilnahme erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO).

5. Datenlöschung

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (insb. aus Handelsgesetzbuch oder Abgabenordnung in der Regel 10 Jahre) gespeichert (Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO) und danach gelöscht, es sei denn, dass Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben oder der Zweck der Datenverarbeitung noch nicht entfallen ist – in diesen Fällen werden die personenbezogenen Daten bis zum Entfall des Zwecks gesperrt und danach gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Sie haben unter den Voraussetzungen der Art. 15 bis 20 DSGVO das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten, unrichtige Daten berichtigen zu lassen und die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie die Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

In manchen Fällen dürfen wir personenbezogene Daten allerdings wegen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht vollständig löschen. Soweit wir Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten, können Sie die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Hinweisen möchten wir Sie zudem auf Ihr Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

IV. Geltung der Fortbildungsordnung

Diese Fortbildungsordnung gilt ab 01.01.2021.